



Auf diesem Infoblatt finden Sie über Gleitzeit, alternierende Wohnraumarbeit und Dienstreisen alle wichtigen Informationen zur familienfreundlichen Arbeitszeit. Diese Modelle gelten hauptsächlich für die Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung. Sollten Sie einer anderen Mitgliedergruppe angehören, wenden Sie sich bitte an Ihre*n Vorgesetzte*n oder an das Familienservicebüro.

Müssen Sie einmal zuhause bleiben, weil Ihr Kind krank ist, kommt Ihnen unser familiengerechtes Arbeitszeitmodell ebenfalls entgegen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Personalabteilung oder das Familienservicebüro.

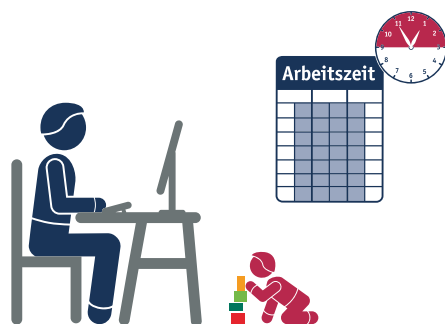


Gleitzeit

Die Gleitzeit ermöglicht Ihnen, Ihren Dienstbeginn innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters flexibel zu gestalten:

	Dienstbeginn	Dienstende
Vollzeit:	6:30 - 9:00	15:00 - 19:30
Teilzeit:	6:30 - 9:00 oder 11:00 - 13:00	1:00 - 13:30 oder 15:00 - 18:00

Wenn Sie zur Arbeit kommen oder gehen dokumentieren Sie dies bitte auf Ihrer Stempelkarte.



Arbeitszeiten für werdende Mütter

Während der Schwangerschaft dürfen Sie nach dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten. Ihre tägliche Arbeitszeit sollte über 8,5 Std. nicht hinausgehen und in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 90 Stunden sein.

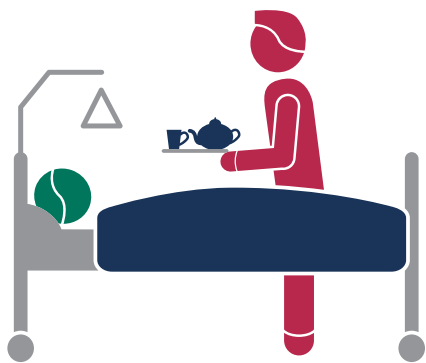


Arbeitsbefreiung

Nach dem TV-L können Sie unter bestimmten Voraussetzungen können unter Lohnfortzahlung von der Arbeit befreit werden. Gründe für eine Arbeitsbefreiung können sein:

- ◆ Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin i.S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (1 Arbeitstag)
- ◆ Tod (2 Arbeitstage)
 - ◆ der Ehegattin bzw. des Ehegatten bzw. des* der Lebenspartner*in i.S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - ◆ eines KindesArbeitsbefreiung
 - ◆ oder eines Elternteils
- ◆ Schwere Erkrankung
 - ◆ Einer angehörigen Person, sofern sie im selben Haushalt lebt (1 Arbeitstag pro Kalenderjahr)
 - ◆ Eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern kein Anspruch auf Krankengeld nach §45 SGB V besteht (bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr)
 - ◆ Einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes übernehmen müssen. Das Kind darf dabei das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder muss dauerhaft pflegebedürftig sein (bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr)

Den Antrag auf Arbeitsbefreiung sowie weitere Informationen erhalten Sie unter www.fh-kiel.de.



Mein Kind ist krank – was nun?

Wenn sie keinen Zeitausgleich nehmen können, haben Sie Anspruch auf unbezahlte Freistellung und Krankengeld von der Krankenkasse, sofern Ihr Kind gesetzlich versichert und unter 12 Jahren ist. Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Arbeitstage Sie im Jahr freigestellt werden können. Die Anzahl der Tage gilt dabei pro Elternteil und Kind bis zu einem begrenzenden Maximum:

Allein- erziehend	Pro Kind 20 Tage/Jahr	Mehrere Kinder max. 50 Tage/Jahr
partnerschaftl. Erziehung:	10 Tage/Jahr	max. 25 Tage/Jahr

Ist Ihr Kind privat versichert, haben sie keinen Anspruch auf Krankengeld. In diesem Fall können Sie eine bezahlte Arbeitsbefreiung von 4 Arbeitstagen pro Kind und Kalenderjahr beanspruchen.

Bitte geben Sie in jedem Fall der Personalabteilung per Mail bis 9:00 Uhr Bescheid, dass Sie nicht zur Arbeit kommen können und geben Sie an, wie lange Sie verhindert sind. Vergessen Sie nicht, sich nach der Rückkehr wieder zurückzumelden.

Als Nachweis genügt ein ärztliches Attest.

Weitere Infos erhalten Sie auf www.fh-kiel.de



Dienstreisen

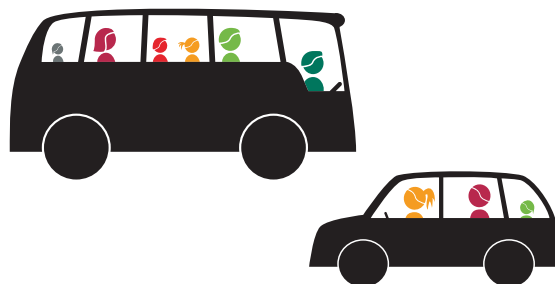
Wenn sie eine Dienstreise planen und aufgrund Ihrer familiären Situation nicht an einem anderen Ort übernachten können, besteht die Möglichkeit, eine mehrtägige Dienstreise z.B. mehrere eintägige Dienstreisen zu unterteilen, wenn dadurch Ihre Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuet werden können. Ebenso können Anfang und Ende einer Dienstzeit variiert werden, wenn dies Ihrer familiären Situation entgegen kommt.

Welche Kosten werden erstattet?

Kann die Betreuung der mit den Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht anderweitig geregelt werden, können zur Verkürzung der Dienstreise auch Flugkosten erstattet werden, sodass familiäre Aufgaben wahrgenommen werden können.

Kosten für Betreuung und Pflege für Familienangehörige können nicht erstattet werden, da sie keine zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendigen Ausgaben darstellen.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.fh-kiel.de



Fachhochschule Kiel

Familienservicebüro
Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

0431 210-1882

Familienservicebuero@fh-kiel.de

